

186

*Präsidentenverfügungen*  
*am 31. October 1887*

5296.

*Verordnung d. eidgen. Centralanstalt.*

### Verordnung

über

### die Organisation der Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen.

(Vom 1. Juni 1886.)

Der schweizerische Bundesrath,  
in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 27. März 1885 betreffend die Errichtung einer Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen;  
nach Einsicht eines sachbezüglichen Antrages des eidg. Departements des Innern,

verordnet:

Art. 1. Die Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen steht unter der Aufsicht und Oberleitung einer Kommission, welche der Bundesrath je nach Umständen aus 5 oder 7 Mitgliedern (Art. 3 des zitierten Bundesbeschlusses) zusammensetzen wird. Derselben gehören der Präsident des Schulrathes und der eidgenössische Oberforstinspektor von Amts wegen an; die übrigen Mitglieder, von denen drei ausübende Forstbeamte aus den Kantonen sein müssen, werden vom Bundesrath für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Die drei Mitglieder aus den Kantonen sind nach einer Amtsdauer für die Dauer von wenigstens drei Jahren nicht mehr wählbar.

Ueber den Austritt der erstgewählten drei Mitglieder nach Verfluß des 3., 4. und 5. Amtsjahres hat das Loos zu entscheiden.

Den Vorsitz führt der Präsident des schweizerischen Schulrathes.

Art. 2. Die Aufsichtskommission versammelt sich in der Regel jährlich 2 Mal; in der Zwischenzeit werden die nothwendig abzuwandelnden Geschäfte nach Anhörung des Anstaltsvorstandes vom Präsidenten des Schulrathes besorgt.

Art. 3. Der Aufsichtskommission steht zu:

a. Die Feststellung der jährlichen Arbeitspläne, die Prüfung der Rechnungen und Jahresberichte.

b. Der Vorschlag für das ordentliche Jahresbudget der Anstalt und das Budget für die außerordentlichen Kosten der ersten Einrichtung.  
Beides zu Händen des Bundesrathes.

c. Die Anordnung der Publikation der Untersuchungs- und Beobachtungsergebnisse.

d. Das Vorschlagsrecht zu Händen des Bundesrathes für die Wahl des Vorstandes und der zwei Hauptassistenten (Art. 4).

e. Die Wahl des Gehülfen für Besorgung des Forstgartens und der meteorologischen Station.

Weiter nöthige Arbeitshilfe wird vom Vorstande, beziehungsweise von dessen beiden Assistenten bestellt.

f. Die Aufstellung weiter erforderlicher Instruktionen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Schulrath.

Art. 4. Die unmittelbare Leitung der Anstalt wird einem auf den Vorschlag der Aufsichtskommission vom Bundesrath hiefür bezeichneten Fachlehrer der Forstschule übertragen. Derselbe wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.

Diesem Vorstande stehen zur Seite:

- a. Ein Assistent mit forstlicher Bildung und ein solcher mit chemischen und pflanzenphysiologischen Kenntnissen.
- b. Der Gehülfe für Besorgung des Forstgartens und der meteorologischen Station.
- c. Die erforderlichen Arbeitsgehülfen.

Art. 5. Die übrigen Professoren der Forstschule können um ihre Mithülfe angegangen werden, soweit dies mit ihren nächsten Pflichten gegen die Schule verträglich erscheint.

Die drei Annexanstalten der Schule: Landwirthschaftlich-chemische Untersuchungsstation, Samenkontrolstation und Festigkeitsprüfungsanstalt stehen der forstlichen Centralanstalt im Sinne der bestehenden Reglemente zur Benutzung offen. Zu allfälligen Aufträgen von Seite der Centralanstalt ist möglichst eine Zeit zu wählen, zu welcher die genannten Institute nicht ohnehin mit Arbeiten überhäuft sind.

Art. 6. Dem Vorstande der Versuchsanstalt liegt ob:

- a. Die gesammte unmittelbare Leitung der Anstalt.
- b. Die Aufstellung der Arbeitspläne zu Händen der Aufsichtskommission und des Entwurfes des Jahresberichtes.
- c. Die ökonomische Verwaltung der Anstalt. Er unterbreitet zu diesem Zwecke der Aufsichtskommission rechtzeitig den Entwurf des Vorschlages und sorgt dafür, daß die Ausgaben sich streng innerhalb der bewilligten Kredite bewegen.
- d. Der Verkehr mit den Mitarbeitern, den Waldbesitzern und ihren Beamten und mit andern Versuchsanstalten.
- e. Die Ueberwachung der Ausführung des Arbeitsprogrammes, die Prüfung, Sichtung und Zusammenstellung der Untersuchungs- und Beobachtungsresultate, sowie Antragstellung an die Kommission bezüglich der Publikationen (Art. 3 c).
- f. Die Antragstellung an die Kommission betreffend den Wahlvorschlag für die beiden Hauptassistenten (Art. 3 d) und betreffend die Wahl der Gehülfen für Besorgung des Forstgartens und der meteorologischen Station (Art. 3 e).
- g. Die Anschaffung, Instandhaltung und Inventarisierung der Instrumente, Werkzeuge und Sammlungsgegenstände.

Art. 7. Das Finanzdepartement wird die auf das Rechnungswesen bezüglichen Instruktionen erlassen.

Die zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Vorschüsse werden dem Vorstand nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses auf Anweisung des Departements des Innern durch die eidgenössische Staatskasse verabfolgt.

Art. 8. Das Handels- und Landwirthschaftsdepartement unterhandelt mit den Kantonsregierungen und durch diese mit den Gemeinden und Korporationen betreffend der Ueberlassung ihrer Waldungen zu Versuchszwecken und bezüglich theilweiser ökonomischer Betheiligung, sorgt für die Ordnung des Verkehrs der Centralanstalt mit dem Forstpersonal.

Art. 9. Die Kontrolle über die meteorologischen Beobachtungen, welche seitens der Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen vorgenommen werden, die Reduktion, Berechnung und Zusammenstellung der durch dieselben erhaltenen Daten wird der schweizerischen meteorologischen Centralanstalt übertragen. Sowohl die Originalaufzeichnungen, als die durch Reduktion und Berechnung erhaltenen Resultate werden dem Vorstand der forstlichen Versuchsanstalt zur Benutzung in forstlicher Richtung mitgetheilt.

Art. 10. Die Mitglieder der Kommission werden für die Sitzungen und Reisen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrathbeschlusses vom 26. November 1878

1887

(Amtl. Samml. n. F. III, 623) entschädigt. Die Besoldungen und Tagelder des Vorstandes und seiner Assistenten bestimmt der Bundesrath auf Antrag der Aufsichtskommission.

Die Honorirung besonderer Hilfsarbeiter, ferner die Entschädigung für außerordentliche Bethätigungen der Forstbeamten an den Versuchen, sowie des Gehältns zur Besorgung des Forstgartens und der meteorologischen Station setzt die Aufsichtskommission fest.

Die Tagelöhne für die gewöhnlichen Arbeiten im Walde werden durch den Vorstand der Anstalt, resp. dessen Assistenten, nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt.

Art. 11. Das Departement des Innern wird mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Bern, den 1. Juni 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Deucher.**

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:  
**Schatzmann.**

den 14. October 1887

3297

Forstl. Centralanstalt

Einladung zur Konferenz

Aufsichtskommission

Nr. 8:161.

Die Mitglieder der zur Centralanstalt bestehenden  
Aufsichtskommission für die forstliche Versuchsanstalt,  
mündlich

- Herr Puengion, chef de service des forêts in Lausanne
- Schwytzer Oberforster in Luzern
- Schneider „ in St. Gallen
- Riviker Nationalrat in Aarau
- Landolt Forster in Leiride
- Coore eidg. Oberforstinspektor in Bern

werden auf Montag den 14. October, Sonntags 10 Uhr zu  
einer Sitzung der Aufsichtskommission nach Zürich (Hof-  
hofstrasse 116<sup>b</sup>) eingeladen.

Verhandlung:

• Konstituierung  
• Darstellung u. Befragung über die Arbeit der Anstalt, sowie  
der Aufrechterhaltung des Bundesbeschlusses zur Einigung zu erlangen  
sei.